



## INFORMATIONSBLATT

Stand: Februar 2015

### **Antragsvoraussetzungen für die Anerkennung als Prüfsachverständiger für den Erd- und Grundbau**

Die Voraussetzungen für die Anerkennung als Prüfsachverständiger für den Erd- und Grundbau sind in der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (DVOSächsBO) vom 2. September 2004 (GVBl. S. 427), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 647), in der jeweils geltenden Fassung, festgeschrieben.

#### **I. Anerkennungsvoraussetzungen (§§ 17 und 37 DVOSächsBO)**

Prüfsachverständige können nur Personen sein, die

1. nach ihrer Persönlichkeit Gewähr dafür bieten, dass sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß im Sinne des § 18 DVOSächsBO erfüllen;
2. die Fähigkeit besitzen, öffentliche Ämter zu bekleiden;
3. eigenverantwortlich und unabhängig tätig sind;
4. den Geschäftssitz im Freistaat Sachsen haben;
5. die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen;
6. als Angehörige der Fachrichtung Bauingenieurwesen, der Geotechnik oder eines Studiengangs mit Schwerpunkt Ingenieurgeologie ein Studium an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen haben;
7. neun Jahre im Bauwesen tätig waren, davon mindestens drei Jahre im Erd- und Grundbau mit der Anfertigung oder Beurteilung von Standsicherheitsnachweisen betraut gewesen sind;
8. über vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen im Erd- und Grundbau verfügen,
9. weder selbst noch deren Mitarbeiter noch Angehörige des Zusammenschlusses nach § 17 Satz 2 Nr. 2 DVOSächsBO an einem Unternehmen der Bauwirtschaft oder an einem Bohrunternehmen beteiligt sind.

Eigenverantwortlich tätig im Sinne des § 17 Satz 1 Nr. 3 DVOSächsBO ist,

1. wer seine berufliche Tätigkeit als einziger Inhaber eines Büros selbstständig auf eigene Rechnung und Verantwortung ausübt;
2. wer
  - a) sich mit anderen Prüfsachverständigen, Ingenieuren oder Architekten zusammengeschlossen hat,
  - b) innerhalb dieses Zusammenschlusses Vorstand, Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter mit einer rechtlich gesicherten leitenden Stellung ist und
  - c) kraft Satzung, Statut oder Gesellschaftsvertrag dieses Zusammenschlusses seine Aufgaben als Prüfsachverständiger selbstständig auf eigene Rechnung und Verantwortung und frei von Weisungen ausüben kann oder
3. wer als Hochschullehrer im Rahmen einer Nebentätigkeit in selbstständiger Beratung tätig ist.

Abweichend von § 17 Satz 1 Nr. 3 DVOSächsBO müssen Prüfsachverständige für den Erd- und Grundbau nicht eigenverantwortlich tätig sein, wenn sie in fachlicher Hinsicht für ihre Tätigkeit allein verantwortlich sind und Weisungen nicht unterliegen.

Unabhängig tätig im Sinne des Satzes 1 Nr. 3 ist, wer bei Ausübung seiner Tätigkeit weder eigene Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen hat noch fremde Interessen dieser Art vertritt, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit stehen.

## II. Antrag auf Anerkennung

Der Antrag ist zu richten an die Anerkennungsbehörde

Ingenieurkammer Sachsen, Eintragungsausschuss  
Annenstraße 10 in 01067 Dresden

Dem Antrag sind folgende für die Anerkennung erforderliche Angaben und Nachweise beizufügen:

1. Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdegangs bis zum Zeitpunkt der Antragstellung;
2. je eine Kopie der Abschluss- und Beschäftigungszeugnisse;
3. Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 des Gesetzes über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz – BZRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, der nicht älter als drei Monate sein soll, oder ein gleichwertiges Dokument eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz.
4. Angaben über sonstige Niederlassungen;
5. eine Erklärung, ob die berufliche Tätigkeit eigenverantwortlich im Sinne von § 17 Satz 2 Nr. 1, 2 oder 3 DVOSächsBO erfolgt. Dazu gehören auch Angaben über eine etwaige Beteiligung an einer Gesellschaft, deren Zweck die Planung oder Durchführung von Bauvorhaben ist; wenn der Antragsteller Partner/Gesellschafter in einer Ingenieur- oder Architektengesellschaft ist, muss sichergestellt sein, dass der Antragsteller die Tätigkeit als Prüfsachverständiger eigenverantwortlich und unabhängig ausüben kann;
6. eine Erklärung, dass die berufliche Tätigkeit unabhängig im Sinne von § 17 Satz 3 DVOSächsBO erfolgt;
7. eine Erklärung, dass im Falle der Anerkennung eine Haftpflichtversicherung mit Mindestdeckungssummen von **500.000 EUR für Personen- sowie Sach- und Vermögensschäden je Schadensfall**, die mindestens zweimal im Versicherungsjahr zur Verfügung stehen muss, abgeschlossen wird (Bestätigung des Versicherungsabschlusses durch die Versicherungsgesellschaft ist vor der abschließenden Anerkennungsentscheidung nachzuweisen. Der vorzulegende Versicherungsnachweis muss bei Bestätigungen von Versicherungsaktiengesellschaften zwei Unterschriften aufweisen). Es muss erkennbar sein, dass die Versicherung **nur für die Tätigkeit als Prüfsachverständiger des Antragstellers** gilt;



8. ein Nachweis, dass der Antragsteller eine mindestens neunjährige Tätigkeit im Bauwesen ausgeübt hat und davon mindestens drei Jahre im Erd- und Grundbau mit der Anfertigung oder Beurteilung von Standsicherheitsnachweisen betraut gewesen ist;
9. ein Verzeichnis aller innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren vor Antragstellung erstellten Baugrundgutachten. Mindestens zehn Gutachten müssen die Bewältigung überdurchschnittlicher Aufgaben darlegen; zwei von diesen zehn Gutachten sind gesondert vorzulegen, die die Bewältigung überdurchschnittlicher Aufgaben auf den folgenden Gebieten zeigen müssen:
  - a) die Baugrundverformung und ihrer Wirkung auf die bauliche Anlage (Boden-Bauwerk-Wechselwirkung),
  - b) die Sicherheit der Gründung der baulichen Anlage,
  - c) Bildung von Berechnungs- oder Erkenntnismodellen als Grundlage der Beurteilung des Tragverhaltens,
  - d) Ermittlung oder Beurteilung von bodenmechanischen Kenngrößen, auch im Hinblick auf die Methodik ihrer Untersuchung;
10. ein Nachweis bzw. eine Versicherung, dass der Antragsteller
  - a) die Versuchsgeräte zur Untersuchung des Baugrundes und zur normgemäßen Ermittlung der Kenngrößen des Baugrundes selbst besitzt oder
  - b) über diese Versuchsgeräte und über die Versuchsergebnisse frei verfügen kann.In der Regel werden mindestens Geräte für folgende Bodenuntersuchungen bzw. Versuche erforderlich:
  - Entnahmegерäte für Bodenproben (Sonder-, Bohr-, Schürfproben DIN 4021);
  - Sondier- und Handbohrgeräte (DIN 4021/4094);
  - Versuchsgeräte für:
    - Wassergehalt (DIN 18 121),
    - Fließ-, Ausroll- und Schrumpfgrenze (DIN 18 122),
    - Korngrößenverteilung (DIN 18 123),
    - Korndichte (DIN 18 124),
    - Dichte (DIN 18 125),
    - Lockerste und dichteste Lagerung (DIN 18 126),
    - Proctordichte (DIN 18 127),
    - Glühverlust (DIN 18 128),
    - Kalkgehalt (DIN 18 129),
    - Wasserdurchlässigkeit (DIN 18 130);
  - Druck-Setzungseigenschaften:
    - einaxiale Kompression und Druckfestigkeit (DIN 18 136)
    - Verformungsmodul aus Plattendruckversuch (DIN 18 134)
    - Scherfestigkeit (DIN 18 137);
11. eine Erklärung, dass der Antragsteller weder selbst noch seine Mitarbeiter noch Angehörige des Zusammenschlusses nach § 17 Satz 2 Nr. 2 DVOSächsBO an einem Unternehmen der Bauwirtschaft oder an einem Bohrunternehmen beteiligt sind;
12. Angaben darüber, ob und wie oft der Antragsteller sich bereits erfolglos auch in einem anderen Land einem Anerkennungsverfahren unterzogen hat.

### III. Hinweise, Kosten, Veröffentlichung

Die Anerkennungsbehörde holt bei dem bei der Bundesingenieurkammer bestehenden **Beirat Erd- und Grundbau** (Sachverständigenausschuss) ein Gutachten über die vertieften Kenntnisse und Erfahrungen des Antragstellers im Erd- und Grundbau ein.

Um die fachliche Eignung vollumfänglich und abschließend in einer einheitlichen Überprüfung beurteilen zu können, ist zusätzlich eine schriftliche Prüfung vorgesehen. Die schriftliche Prüfung wird in einem zeitlichen Umfang von 150 Minuten zu den unter Ziffer 9 a) bis d) genannten Gebieten durchgeführt werden. Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung wird neben der Bewertung der vom Antragsteller eingereichten Gutachten Grundlage für die Empfehlung des Beirates an die Anerkennungsbehörde über die fachliche Eignung des Antragstellers sein.

Beachten Sie bitte, dass der Beirat Erd- und Grundbau in der Regel zweimal jährlich tagt. Ihre Unterlagen müssen deshalb rechtzeitig bei der Anerkennungsbehörde eingegangen sein, damit vorher eine Prüfung und Auswertung stattfinden kann.

Wir weisen außerdem darauf hin, dass die Bearbeitung des Antrages, die fachliche Begutachtung sowie die Anerkennung als Prüfsachverständiger gebührenpflichtig sind.

Für den Teil der fachlichen Begutachtung durch den Beirat der Bundesingenieurkammer entstehen dem Antragsteller Kosten von

**EUR 1.500,00 zzgl. gesetzl. USt,**

die vor Beginn der Tätigkeit des Beirates zu begleichen sind. Eine Behandlung der Anträge durch den Beirat erfolgt nur, wenn die Kosten vollständig erstattet sind.

Die Liste der Prüfsachverständigen (anerkannten Sachverständigen) für Erd- und Grundbau wird im „**Deutschen IngenieurBlatt**“ und im **Sächsischen Amtsblatt** sowie im Internet unter [www.bingk.de](http://www.bingk.de) und [www.ing-sn.de/experten](http://www.ing-sn.de/experten) veröffentlicht.

Das Verzeichnis der Prüfsachverständigen für den Erd- und Grundbau hat den Zweck, den für das jeweilige Bauvorhaben zuständigen Aufsichtsbehörden eine ausreichende Anzahl von Prüfsachverständigen zu benennen, die Ihre Eignung für die Mitwirkung bei der Prüfung von Bauvorhaben erbracht haben. Die Prüfsachverständigen werden von den Bauaufsichtsbehörden bzw. den Prüfingenieuren für Standsicherheit in der Regel nur in schwierigen Fällen oder wenn Zweifel an der Richtigkeit des grundbaulichen Teils der Bauvorlage bestehen, mit herangezogen.

Diese Mitwirkung setzt umfangreiche Kenntnisse der Wechselbeziehungen zwischen Bauwerk (baustatische Probleme) und Baugrund voraus. Dabei geht es **nicht** um die Aufstellung von Bodengutachten.